



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-185/21-26	
Datum	11.04.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	26.04.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.05.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	02.06.2022	beschließend

Betreff:

**1. Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung;
hier: Anhebung der Mindestgebühren**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die derzeit gültige Bauaufsichtsgebührensatzung für bestimmte Amtshandlungen noch eine geringere Mindestgebühr gegenüber der Verwaltungskostenordnung regelt. Die betreffenden Gebührenbeträge stammen aus einer alten Fassung der Gebührensatzung und sind aufgrund der Anforderungen des Kostenunterschreitungsverbot nicht mehr haltbar.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachstehende Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung (siehe auch Anlage 1):

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) und § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am XX.XX.2022 folgende 1. Änderung zur Satzung der Stadt Rüsselsheim über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren vom 25.08.2019 beschlossen:

Artikel 1

**§ 2
Gebühren**

Der folgende Textabschnitt wird ersatzlos gestrichen:

„Für die nachfolgenden Positionen

- Nr. 6141 Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon mit mehr als 300 m³ und bis 1.000 m³ umbauten Raumes
- Nr. 615 Aufschüttungen, Abgrabungen u. a.
- Nr. 6162 – 6165 Einschluss oder Mitteilung von anderen Genehmigungen
- Nr. 6213 Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes
- Nr. 631 Gesonderte Baugenehmigung von Grundstückseinrichtungen
- Nr. 632 Gesonderte Baugenehmigung von Anlagen der Außenwerbung
- Nr. 634 Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen

beträgt die Mindestgebühr jeweils 50 € und“

Artikel 2

Artikel 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen der am 25.08.2019 in Kraft getreten Satzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

A. Ziel

Das Ziel dieser Vorlage ist die Anpassung der Mindestgebühren der Bauaufsichtsgebührensatzung an die Verwaltungskostenordnung, um die Anforderungen des Kostenunterschreitungsverbotes (§ 3 Verwaltungskostengesetz) zu beachten.

B. Ausgangslage

Am 01.03.2021 ist die *„Achte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen“* in Kraft getreten. Sie beinhaltet die Anhebung von Mindestgebühren für Amtshandlungen, die seitens des Bauaufsichtsamtes erbracht werden.

Die derzeit gültige Bauaufsichtsgebührensatzung regelt in § 2 für die Positionen Nr. 6141 bis Nr. 634 noch eine geringere Mindestgebühr (i.H.v. 50 €) gegenüber der Verwaltungskostenordnung (65 € bzw. 100 €). Diese Gebührenbeträge stammen aus einer alten Fassung der Gebührensatzung (vom 10.04.2008) und sind aufgrund der Anforderungen des Kostenunterschreitungsverbotes (§ 3 Verwaltungskostengesetz) nicht mehr haltbar.

In Anbetracht dieser Ausgangslage erscheint es sachgerecht und verhältnismäßig, die satzungsmäßigen Mindestgebühren Nrn. 6141-634 ersatzlos zu streichen. Es gelten daher unmittelbar die Mindestgebühren der 8. Verwaltungskostenordnung i.H.v. jeweils 65 € bzw. 100°€. Die damit verbundene Erhöhung ist maßvoll und dient nicht zuletzt der Rechtsaktualität.

C. Alternativen

keine

D. Kosten / Folgekosten

Mit der gegenständlichen Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung geht ausschließlich eine Erhöhung der Einnahmen einher.

E. Auswirkungen auf Dritte

Antragsteller*innen müssen für Amtshandlungen, in denen die landeseinheitliche Mindestgebühr zum Tragen kommt, geringfügig höhere Kosten als bisher tragen.

F. Auswirkungen auf das Klima

keine

Rüsselsheim am Main, den 26.04.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister